

Kalkar, den 1. April 2014

Beschlussvorlage für den **Wahlausschuss**

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar am 25. Mai 2014

1. Sachverhalt:

- 1.1 Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat durch Erlass - Wahlausschreibung - vom 16.10.2013 den Tag der allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise auf den **25. Mai 2014** festgelegt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.07.2013 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Wahlgebiet der Stadt Kalkar in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke erfolgte vom 05.08. bis 30.09.2013 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (vereinfachte Bekanntmachung gemäß § 6 KWahlG).

Gemäß § 24 KWahlO hat der Bürgermeister als Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung vom 08.01.2014 **zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten aufgefordert.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar sind **spätestens bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Kalkar einzureichen.

- 1.2 Die eingereichten Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Kalkar vom 08.01.2014 entsprechen.

Diese Bekanntmachung ist als Anlage der Drucksache beigefügt.

- 1.3 Die eingereichten Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter gemäß § 18 KWahlG i. V. m. § 27 KWahlO vorzuprüfen.

Evtl. Mängel können nur solange behoben werden, als nicht über die Zulassung entschieden ist.

Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

- 1.4 Der Wahlausschuss hat spätestens am 39. Tag vor der Wahl (16.04.2014) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind;
- den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen;
- aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 GG oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Liegen diese Gründe nicht vor, so sind die Wahlvorschläge zuzulassen.

1.5 Im Anschluss an die Beschlussfassung des Wahlausschusses verkündet der Wahlleiter unter kurzer Angabe der Gründe die Entscheidung des Wahlausschusses und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

1.6 Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss des Kreises zu richten.

1.7 Gemäß § 19 KWahlG macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl (05.05.2014) öffentlich bekannt.

1.8 Eine Ergänzungsdrucksache mit den eingegangenen Wahlvorschlägen wird in der Sitzung ausgelegt.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

- entfällt -

3. Beschlussvorschlag:

3.1 Der Wahlausschuss stellt fest, dass nachstehende Wahlvorschläge eingegangen sind:

- a) für die Wahl in Wahlbezirken - einsetzen lt. Beschluss -
- b) für die Wahl aus den Reservelisten - einsetzen lt. Beschluss -

3.2 Der Wahlausschuss beschließt nach Prüfung, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

- a) **für die Wahl in den Wahlbezirken:** - einsetzen lt. Beschluss -
- b) **für die Wahl aus den Reservelisten:** - einsetzen lt. Beschluss -